



Eidgenössisches
Finanzdepartement

4. Okt.

Umschreibung
Bern, den 10. November 1927.



An das eidg. Politische Departement,

Bern.

Relief Bonds. — *Bureau*

Herr Bundespräsident!

Wir haben die Ehre, unsern Standpunkt zu dem Begehren Oesterreichs an das Relief Bond Committee kurz darzulegen, es möchten die Relief-Gläubiger auf ihre Priorität zugunsten einer neuen Anleihe verzichten und sich damit einverstanden erklären, dass die Rückzahlung hinausgeschoben werde.

1. Wir halten dafür dass wir ohne irgendwelche Gegenleistung Oesterreichs nicht auf unser Prioritätsrecht zugunsten der neu aufzunehmenden Anleihe verzichten sollen.

2. Diese Gegenleistung könnte darin bestehen, dass Oesterreich, wie der Präsident des Relief Committees vorschlägt, einen Tilgungsplan vorlegt, dessen erste Tilgungsquote schon nächstes Jahr fällig würde.

3. Ist Oesterreich bereit, diese Gegenleistung zu bieten, so erklären wir uns einverstanden, dass die letzte Tilgungszahlung nicht schon 1943, sondern erst 1957 erfolgt, d.h. die Tilgungsdauer um 15 Jahre verlängert wird.

4. Die englische Vertretung im Relief Committee will allem Anschein nach Oesterreich weiter entgegenkommen als wir und wird unsere obigen Vorschläge wie die ähnlich lautenden Schwedens, als ungenügend bezeichnen. Um eine Verständigung zu erleichtern könnte unsererseits folgende weitere Konzession zugestanden werden:

- a. Erstreckung der Tilgungsfrist, sagen wir auf das Jahr 1970 oder
- b. Ermässigung oder äusserstenfalles Verzicht auf die Verzinsung der Relief-Schuld.

Wie Sie dem Vorstehenden entnehmen, weicht unser Standpunkt von demjenigen, der in dem Entwurf zu einem Antwort



schreiben des Relief Committees an die österreichische Regierung zum Ausdruck kommt, darin ab, dass das Committee auf die Priorität ohne Gegenleistung verzichten will, dagegen für die Verschiebung der Rückzahlung der österreichischen Schuld von 1943 auf 1957 eine Kompensation in Form eines Tilgungsplanes verlangt.

Wir sehen unerseits nicht ein, warum wir ohne weiteres auf unser Prioritätsrecht verzichten sollen. Zur Zeit als um die Völkerbundsanleihe verhandelt wurde, stand Sein oder Nichtsein auf Oesterreichs auf dem Spiele. Indem die Relief-Gläubiger seinerzeit/ die Priorität zugunsten der Völkerbundsanleihe verzichteten, stärkten sie die Finanzkraft des Schuldners und erhöhten, trotz des Verzichtes auf die Priorität, die Sicherheit der Relief Kredite.

Heute ist die Sachlage anders. Oesterreich würde u.E. die neue Anleihe von 725 Millionen Schilling auch dann erhalten, wenn das Prioritätsrecht der Relief-Kredite nicht aufgegeben würde; nur wären die Zinsbedingungen für die neue Anleihe etwas härter. Es handelt sich nicht mehr um Sein oder Nichtsein Oesterreichs, sondern um schwerere oder mildere Uebernahmebedingungen. Erhält Oesterreich durch den Verzicht der Relief-Gläubiger auf ihr Prioritätsrecht von den neuen Anleihensgläubigern eine niedrigere Verzinsung zugestanden, so wird sein Budget entsprechend weniger stark belastet und gestattet ihm, Abzahlungen auf die Relief-Schuld zu leisten.

Leistet Oesterreich vom nächsten Jahr an gewisse Abzahlungen, so lässt sich die Erstreckung der Tilgungsfrist verantworten, ja sogar ein Abstrich auf jenem Teil der Schuld, der sich durch Nichtbezahlung der Zinsen automatisch erhöht. Verzichten wir dagegen ohne Gegenleistung Oesterreichs auf die Priorität, so laufen wir Gefahr, dass die Relief-Schuld von Jahr zu Jahr mehr als quantité négligeable betrachtet wird, von der man erwartet, dass sie eines Tages vollständig gestrichen werde.

Genehmigen Sie, Herr Bundespräsident, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Eidgenössisches Finanzdepartement.